

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
Lohnsteuerbescheinigungen bei maschineller Lohnabrechnung durch den
Arbeitgeber**

Az.: 34-S 2378-1/71-64287

Vom 3. November 1995

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder gilt für die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen bei maschineller Lohnabrechnung ab 1996 folgendes:

1. Vordruckmuster

Für die maschinelle Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung werden die anliegenden Vordruckmuster allgemein zugelassen.

Für die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte kann ein Vordruck nach den Mustern der Anlagen I und 2 verwendet werden; der Vordruck darf höchstens das Format DIN A 5 haben.

Für die besondere Lohnsteuerbescheinigung ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage I im Format DIN A 4 oder DIN A 5 zu verwenden.

2. Anwendung der Vordrucke

Maschinell erstellte Lohnsteuerbescheinigungen nach den Mustern der Anlagen I und 2 brauchen nicht handschriftlich unterschrieben zu werden.

Die maschinell erstellte Lohnsteuerbescheinigung muß vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerkarte fest verbunden werden. Dabei ist eine flächendeckende Verbindung mit der Rückseite der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich; es genügt, wenn die maschinell erstellte Lohnsteuerbescheinigung z.B. am oberen Rand der Lohnsteuerkartenrückseite so angeklebt wird, daß die Verbindung ohne Beschädigung der Lohnsteuerkarte oder der Lohnsteuerbescheinigung nicht wieder gelöst werden kann.

Dieser Erlaß nebst Anlagen entspricht dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3.11.1995 – IV B 6 – S 2378 – 5/94 –, das im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten.

**Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Karl-Heinz Carl
Staatssekretär**